



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0604/2023

Amt:	Bauamt	Datum:	23.02.2023
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	15.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus mit Terrassenüberdachung an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus sowie Errichtung eines Carport
Standort: Lutherstraße 4a, Fl.-St.: 8a, 9/2,

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Darüber hinaus befindet sich das antragsgegenständliche Flurstück im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Der Antragsteller beabsichtigt einen Carport (7,00m x 7,00m) und einen zweigeschossigen Anbau (7,22m x 10,75m) mit Satteldach und einer Terrassenüberdachung (4,00m x 7,22m) zu errichten, um den Wohnraum zu erweitern. Mit dem Schreiben vom 17.05.2021 (Az.: 00494-21-22) erhielt der Antragsteller einen Bauvorbescheid, nun wird für das Bauvorhaben eine Baugenehmigung beantragt. Das bestehende Einfamilienwohnhaus ist mit einem Kniestock ausgeführt. Damit der Anbau sich städtebaulich einfügt und das Geschoss für Wohnzwecke nutzbar wird, soll dieser ebenfalls mit Kniestock ausgeführt werden. Dafür wird eine Abweichung von der Baugestaltungssatzung beantragt. Zusätzlich möchte der Antragsteller den zu errichtenden Carport unmittelbar an die Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gehweg positionieren und beantragt hierfür eine Abweichung von der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung, da diese einen Mindestabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von 3m festschreibt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung eines Anbaus mit Terrassenüberdachung und für die Errichtung eines Carports sowie für die Abweichung von der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl, in Bezug auf Errichtung mit Kniestock und für die Abweichung von der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung, in Bezug auf den Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 67 SächsBO sowie § 13 Abs. 2 Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die beantragte Abweichung von der Baugestaltungssatzung ist städtebaulich vertretbar und läuft den Zielen dieser Satzung nicht zuwider. Aufgrund der vorhandenen Breite des Fußweges von 3,50m und der vorhandenen Breite der Ausfahrt von 6 m, stehen keine sicherheitsrelevanten Belange entgegen. Dafür ist es

jedoch erforderlich, dass die Einsicht aus dem Carport in beide Fahrtrichtungen einschließlich Gehweg uneingeschränkt möglich ist (keine Seitenwände, keine störende Bepflanzung oder Einfriedung). Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten